

■ Was nicht verordnet werden darf

Der G-BA kann die Verordnung von Medikamenten einschränken oder ausschließen, wenn der therapeutische Nutzen nicht gegeben ist oder wenn es eine kostengünstige Behandlung mit vergleichbarem Nutzen gibt.

Beispiele für Arzneien, die nicht mehr verordnet werden:

- Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten (Schmerzmittel, Schnupfenmittel, hustendämpfende und hustenlösende Arzneimittel, sofern es sich um geringfügige Gesundheitsstörungen handelt)
- Durchblutungsfördernde Mittel bei Hörsturz
- Umstimmungsmittel und Immunstimulantien zur Stärkung der Abwehr

Auch Potenzmittel, Medikamente zur Gewichtsreduzierung, zur Raucherentwöhnung oder zur Verbesserung des Haarwuchses gibt es nicht auf Kassenrezept.

■ Helfen Sie mit

Sie können selbst viel für Ihre Gesundheit tun. Zum Beispiel Sport treiben und sich abwechslungsreich und gesund ernähren. Auch mit dem Rauchen aufzuhören ist ein großer Schritt in Richtung gesünderes Leben.

Ein gesunder Lebenswandel ist und bleibt die beste Medizin und führt dazu, dass viele Medikamente gar nicht erst aufgeschrieben werden müssen.

Fragen Sie Ihren Arzt, er berät Sie gerne.

hrc.com.de

Praxisstempel

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Tersteegenstr. 9 · 40474 Düsseldorf
Telefon 0211 5970-0
Telefax 0211 5970-82 87
E-Mail kontakt@kvno.de
www.kvno.de

Patientenhotline
Servicenummer (08 00) 6 22 44 88
E-Mail patienteninfodienst@kvno.de
Servicezeit Mo bis Do 8-17 Uhr · Fr 8-13 Uhr

■ Patienteninformation Arzneimittel



■ Liebe Patientin, lieber Patient,

die Verordnung von Arzneimitteln auf einem Kassenrezept ist durch viele Bestimmungen geregelt. Mit dieser Information möchten wir Ihnen einige Begriffe erklären, die im Zusammenhang mit Arzneimittelverordnungen wichtig sind:

■ Aut idem und Rabattarzneimittel

Aut idem ist lateinisch und bedeutet „oder das Gleiche“. Damit ist gemeint, dass der Apotheker anstelle des vom Arzt verordneten Medikaments auch ein anderes Präparat mit gleichem Wirkstoff an Sie herausgeben darf.

Diese wirkstoffgleichen Medikamente sind preisgünstiger, wodurch erhebliche Einsparungen erzielt werden können. Zudem müssen Apotheker Rabattmedikamente abgeben. Das sind Medikamente, für die Ihre Krankenkasse einen Rabattvertrag mit dem Hersteller geschlossen hat.

Das Rabattmedikament beinhaltet den gleichen Wirkstoff. Dadurch ändert sich nichts an der Wirksamkeit und Verträglichkeit. Es kann aber sein, dass die Tabletten eine andere Farbe oder Form haben.

Nur in seltenen Ausnahmefällen (z. B. bei Unverträglichkeiten) kann „aut idem“ vom Arzt ausgeschlossen werden, d. h., Sie erhalten dann das vom Arzt verordnete Medikament und kein anderes Präparat mit gleichem Wirkstoff.

Vertrauen Sie Ihrem Arzt. Er wird Ihnen das geeignete Medikament verordnen.

Bitte beachten Sie: Ein Arzt, der „aut idem“ ohne Begründung ausschließt, verstößt gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot und haftet mit seinem Privatvermögen.

■ Festbeträge

Festbeträge sind diejenigen Beträge, die Krankenkassen maximal für ein Medikament erstatten.

Dies bedeutet: Die Krankenkassen zahlen nicht automatisch jeden Preis, sondern nur Festbeträge. Diese werden für Gruppen vergleichbarer Arzneimittel festgelegt. Ihr Arzt hat somit beim Verschreiben die Wahl zwischen mehreren Medikamenten, die alle auf die gleiche Weise wirken.

Wird ein Medikament verordnet, das über dem Festbetrag liegt, so müssen Sie als Patient diesen Differenzbetrag zusätzlich zur gesetzlichen Zuzahlung entrichten. Das gilt auch für Patienten, die von der Zuzahlung befreit sind.

Der Arzt ist verpflichtet, Sie in diesem Fall vorher zu informieren.

Beispiel: Der Festbetrag liegt bei 30 Euro, das Mittel kostet aber 40 Euro. Dann müssen Sie 10 Euro selbst zahlen. Einmal die 10 Euro Differenz und zusätzlich die Zuzahlung von 5 Euro, was insgesamt 15 Euro ergibt.



Klären Sie mit Ihrem Arzt kostengünstige Alternativen zu Ihren Medikamenten.

■ Mehrkostenregelung

Die Apotheker sind verpflichtet, Ihnen nur Arzneien abzugeben, für die Ihre Krankenkasse einen Rabattvertrag mit dem Hersteller geschlossen hat.

Entscheiden Sie sich für ein anderes Präparat als das Rabatt-Präparat Ihrer Krankenkasse, müssen Sie das Arzneimittel zunächst selbst bezahlen und können einen Teil von Ihrer Krankenkasse erstattet bekommen. Ihr Apotheker kann sie hierzu informieren.

■ Die Kasse zahlt nicht alles

Die Verordnung von Arzneimitteln auf Rezept wird teilweise durch die Arzneimittel-Richtlinie eingeschränkt. Welche Medikamente dabei verordnet werden können und welche nicht, beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) der Ärzte und Krankenkassen. Diese Beschlüsse gelten für alle Kassen der gesetzlichen Krankenversicherung und sind für Ärzte und Versicherte verbindlich. Zudem werden Arzneimittel, die rezeptfrei sind, von den Krankenkassen in der Regel nicht übernommen. Für die Behandlung schwerwiegender Krankheiten gibt es eine Ausnahmeliste, die zeigt, welche rezeptfreien Arzneimittel Ärzte ihren Patienten noch verordnen dürfen.

Die Einschränkungen gelten nicht für:

- versicherte Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (endet einen Tag vor dem 12. Geburtstag),
- versicherte Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Entwicklungsstörungen (endet einen Tag vor dem 18. Geburtstag).

Für oben genannte Versicherte sind nicht rezeptpflichtige Medikamente weiterhin auf Rezept zu bekommen, sofern sie nicht anderweitig durch die Arzneimittel-Richtlinie ausgeschlossen wurden.